

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a
(technischer Angestellter der Fachhochschule Berlin)

Leitsätze:

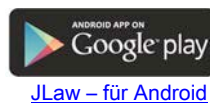
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 124/77

Urteil des BAG vom 9. August 1978 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 124/77

5 Sa 122/75 Berlin

Verkündet am
9. August 1978

gez. Mißler,
Angestellter als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhlsler und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. November 1976 - 5 Sa 122/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat den Beruf eines Feinmechanikers erlernt und an der Be -Schule in B die Meisterprüfung abgelegt. Seit dem 1. Oktober 1951 war er an der Technischen Fachhochschule B im Fachbereich 9 (Maschinenbau) als technischer Angestellter beschäftigt. Auf Antrag des Klägers ist das Arbeitsverhältnis mit Wirkung vom 30. April 1974 aufgelöst worden.

Die Vergütung des Klägers richtete sich zunächst nach den Vergütungsgruppen VII und V c TOA. Ab 1. April 1964 erhielt er Vergütung nach VergGr. V a BAT. Aufgrund Teilnahme am Bewährungsaufstieg wurde er seit dem 1. April 1970 nach VergGr. IV b BAT vergütet.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger den Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Er hat vorgetragen, in einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 5. Dezember 1972 seien die im Geschäftsverteilungsplan nach dem Stand vom 1. August 1972 beschriebenen einzelnen Tätigkeitsbereiche folgendermaßen prozentual aufgeschlüsselt:

1. Selbständige Anleitung und Beratung der Studierenden bei den Einzel- und Gruppenversuchen, bei der Durchführung von experimentellen Studienarbeiten und bei der Projektbearbeitung.

Hierzu gehört auch die selbständige Ausarbeitung und/oder Prüfung von Entwürfen für die Herstellung komplexer Übungs-, Versuchs- und Prüfeinrichtungen mit dem Schwerpunkt auf den verschiedenen Gebieten der spanenden Fertigungstechnik, der mechanischen und der optischen Meßtechnik.

60 % der Gesamttätigkeit.

2. Selbständige und verantwortliche Durchführung von Sonderplanungen für den gesamten Laborbereich gem. Absprache mit dem Laborleiter wie z.B. Lay-outs für Neubau und Maschinenumstellungen; Vorplanungen für mittel- und kurzfristige Etatplanung.

15 % der Gesamttätigkeit.

3. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Laborübungen und Aufstellungen von Zeitplänen für den Laborbetrieb.

10 % der Gesamttätigkeit.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

4. Mithilfe beim Laborschriftverkehr, Führung der Laborbibliothek, Dokumentation, Datenverarbeitung und Auswertung.

10 % der Gesamttätigkeit.

5. Mitarbeit im Rahmen der Fachbereichsselbstverwaltung.

5 % der Gesamttätigkeit.

100 %

=====

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er hebe sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. V a Fallgruppe 1 und nochmals durch besonders schwierige Tätigkeit und die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus der VergGr. IV b Fallgr. 21 heraus. Der Leiter des Fertigungslabors im Fachbereich 9 der Technischen Fachhochschule, Prof. Dipl.-Ing. J , habe diesen Tatbestand u.a. wie folgt umrissen: Führungsprinzip im Fertigungslabor des Fachbereichs 9 sei die Delegation von Aufgaben und Verantwortung. Der Schwerpunkt des Delegationsbereichs des Klägers läge auf dem Sektor der spannenden Fertigungsverfahren. Innerhalb dieses Delegationsbereiches sei der Kläger uneingeschränkt weisungsbefugt gegenüber den Studenten und Hochschullehrern in Sicherheitsfragen und in der fachlich richtigen Nutzung der Maschinen seines Bereiches.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, es handele sich außerdem bei seiner Tätigkeit um eine Spezialtätigkeit, da zu ihrer Ausübung pädagogische Fähigkeiten benötigt würden. Er habe gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein Fachschulingenieur. Die ihm übertragenen Aufgaben erforderten Fähigkeiten und Erfahrungen eines Fachschulingenieurs der Fertigungstechnik. Er habe auch ein fünfsemestriges zusammenhängendes Studium von 1939 - 1942 an der damaligen Ingenieurschule Be absolviert, in welchem zusammengefaßt der Stoff für die Ausbildung zum Fachingenieur gelehrt wurde.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger vom 1. August 1971 bis zum 30. 4. 1974 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen und bei Erfüllung dieser Verpflichtung die monatlichen Nachzahlungsbeträge seit dem 1. 6. 1973 mit 4 % jährlich zu verzinsen.



- 4 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, eine Arbeitsplatzbeschreibung vom 5. Dezember 1972 liege nicht vor. Vielmehr seien anlässlich einer am 12. Juli 1972 erfolgten Arbeitsplatzbesichtigung folgende Tätigkeiten des Klägers festgestellt worden:

- "1. Vertreter des Laborleiters; Anweisungen an andere Mitarbeiter des Fertigungslabors im Rahmen des allgemeinen Laborbetriebes; Beaufsichtigung der Instandhaltung der Laboreinrichtungen.

20 % der Gesamttätigkeit.

2. Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen anderer Abteilungen; Betreuung, Anleitung, Unterweisung von Informanten und Praktikanten.

5 % der Gesamttätigkeit.

3. Mitarbeit bei der Beschaffung und Einrichtungsplanung; selbständige Durchführung von Vorversuchen und Versuchen bei der Entwicklung neuer Techniken nach kurzen Einführungen in das Problem; Werkstoff- und Gerätebeschaffung für die Durchführung von Versuchen und die Entwicklung von Geräten.

15 % der Gesamttätigkeit.

Hierzu gehörten die Planungsarbeiten für den Neubau und die Planung der neu anzuschaffenden Geräte.

4. Anforderungen und Betreuung auswärtiger Monteure.

Unter 1 % der Gesamttätigkeit.

5. Beratende Anleitung der Studierenden bei der planenden und sonstigen Vorbereitung der Labor- und Ingenieurarbeiten der Abschlußsemester.

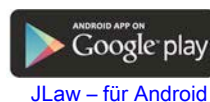
60 % der Gesamttätigkeit."

Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe nicht dargelegt, daß er die Tätigkeitsmerkmale der von ihm begehrten Vergütungsgruppe erfüllt habe. Er habe keine Tätigkeit zu verrichten gehabt, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen ingenieurmäßiger Art gefordert hätte. Im übrigen gingen die Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers nicht über diejenigen eines Werkmeisters auf dem Gebiet der Feinwerktechnik hinaus.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den ursprünglich vom Arbeitsgericht auf 14.413,-- DM festgesetzten Streitwert neu auf 7.680,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht nimmt ohne Rechtsfehler an, daß dem Kläger die begehrte Vergütung nach VergGr. IV a BAT für die Zeit vom 1. August 1971 bis zum 30. April 1974 nicht zusteht. Es geht davon aus, daß tarifrechtlich nicht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, sondern nur die Aufgaben bei der Anleitung und Beratung der Studierenden im Rahmen der Ausbildung und der Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Laborübungen sowie das Aufstellen der Zeitpläne für den Laborbetrieb als überwiegende Tätigkeiten zu bewerten sind. Damit erfülle der Kläger aber nicht die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV a BAT. Nach seinen eigenen Darlegungen erfülle der Kläger nicht das Merkmal gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen Ausgebildeter. Außerdem habe der Kläger nicht schlüssig dargetan, daß er sich durch besondere Leistungen aus VergGr. V a BAT heraushebe. Es fehle auch jeglicher Sachvortrag für eine Heraushebung aus VergGr. IV b-Fallgruppe 21 - BAT durch besonders schwierige Tätigkeiten und Bedeutung seines Aufgabengebietes oder durch Spezialtätigkeiten. Die Tätigkeit des Klägers gehöre vielmehr zu dem Arbeitsbereich eines normalen Werkzeugmeisters. Der Kläger habe die Studierenden in handwerklich-technischer Hinsicht anzuleiten und zu beraten. Die jeweiligen Lehraufgaben würden nicht vom Kläger erarbeitet und auch nicht von ihm einzeln gestellt; vielmehr habe er lediglich von vorgegebenen Aufgabenstellungen auszugehen und diese in handwerklich-technischer Hinsicht zu realisieren. Die Anleitung und Beratung der Studierenden bei den Einzel- und Gruppen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

versuchen biete keine gesteigerten Schwierigkeiten; auch hierbei handele es sich um Tätigkeiten, die von einem Meister im Bereich der spanenden Fertigungstechnik bzw. der optischen Meßtechnik ausgeübt werden können und müssen. Für die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Laborübungen und die Aufstellung von Zeitplänen gelte nichts anderes, da es sich in erster Linie um organisatorische Tätigkeiten handele, die keine besonderen Schwierigkeiten bereiten; eine besondere Bedeutung des Aufgabengebietes sei nicht ersichtlich. Eine Spezialtätigkeit scheide aus, da sich aus dem Vortrag des Klägers nicht ergebe, daß er besondere Kenntnisse besitze, die ihn befähigten, auf einem schwierigen Sondergebiet Leistungen zu erbringen, die die Tätigkeit von technischen Angestellten in den üblichen Arbeitsgebieten überstiegen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Das angefochtene Urteil begründet im einzelnen, warum es auch mit Rücksicht auf den vom Kläger eingereichten Bericht des Prof. J nicht davon ausgehen kann, daß der Kläger Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines Fachschulingenieurs der Fertigungstechnik bzw. der Meßtechnik entsprechen. Es führt dabei im einzelnen aus, welche Kenntnisse dazu gehören und daß der Kläger nur Teilkenntnisse im Bereich der Mechanik benötigt. Wenn es dazu weitere Darlegungen des Klägers über darüber hinausgehende Kenntnisse und insbesondere über die gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vermißt, ist das zutreffend. Der Kläger hat nämlich zwar im einzelnen dargelegt, welche Teilkenntnisse er auf dem Gebiet der von ihm ausgeübten Tätigkeiten hat, nichts aber dazu vorgetragen, welche darüber hinausgehenden Fähigkeiten und Erfahrungen er im einzelnen besitzt.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht nicht nochmals ausdrücklich auf den Vortrag des Klägers eingeht, wonach er auch ein 5-semesteriges zusammenhängendes Studium von 1939 bis 1942 an der damaligen Ingenieurschule

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Be absolviert habe und der Stoff eines Fachingenieurs gelehrt wurde. Das Landesarbeitsgericht nimmt aber ausdrücklich für seine Erläuterungen zur fehlenden Darlegung des Klägers über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen die Berufungsbegründungsschrift, in der der Kläger auf dieses Studium hingewiesen hat, Bezug. Der Kläger hatte sich zu diesem Vortrag auf Urkunden und seine Personalakte berufen. Dazu hat der Kläger selbst vorgetragen, daß er in der Zeit von Oktober 1939 bis Januar 1942 einen Abendunterricht bei der Ingenieurschule Be besucht und dort die Werk- und Maschinenmeisterprüfung abgelegt habe. Dann muß aber angenommen werden, daß der Kläger an dieser Schule nur die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Meisters erworben hat. Wenn der Kläger dementgegen die Auffassung vertritt, er habe durch sein Studium an dieser Ingenieurschule darüber hinaus auch entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse wie ein Fachschulingenieur erworben, hätte er das im einzelnen näher darlegen und erläutern müssen. So ergibt sich jedenfalls aus dem Vortrag des Klägers nichts darüber, daß er außerhalb von Teilgebieten der Mechanik zusätzlich noch einem Fachschulingenieur gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Landesarbeitsgericht insoweit auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Darlegung eigener Sachkenntnis annehmen, daß der vom Kläger vorgetragene Sachvortrag zur Darlegung entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen nicht ausreicht. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich damit lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen und aus Rechtsgründen einen ausreichenden Vortrag dafür vermißt, daß möglicherweise entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen vorliegen. Erst bei entsprechendem Sachvortrag des Klägers hätte gegebenenfalls geprüft werden müssen, ob die vom Kläger behaupteten Fähigkeiten und Erfahrungen einem Fachschulingenieur entsprechende Fachkenntnisse und ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet darstellen. Zu dieser fachlichen Prüfung, die bei nicht ausreichender Sachkenntnis u.U. der Hinzuziehung eines Sachverständigen nach dem Ermessen des Tatsachengerichts bedarf,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

konnte es aber nicht mehr kommen, nachdem schon jeglicher Sachvortrag dazu fehlte, daß der Kläger Kenntnisse und Erfahrungen auch außerhalb der von ihm ausgeübten Aufgaben besitzt.

Auch soweit das Landesarbeitsgericht aber darüber hinaus zusätzlich das Vorliegen besonderer Leistungen, der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung seines Aufgabengebietes oder von Spezialtätigkeiten ablehnt, ist das im Ergebnis frei von Rechtsfehlern. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich dazu ausdrücklich fest, daß der Kläger die Studierenden lediglich in handwerklich-technischer Hinsicht anzuleiten und zu beraten hat, die jeweiligen Lehraufgaben nicht selbständig erarbeitet und auch nicht stellt, sondern nur nach vorgegebener Aufgabenstellung im Arbeitsbereich eines normalen Werkzeugmeisters in handwerklich-technischer Hinsicht realisiert. Aufgrund dieser Aufgabenstellung und der so festgestellten vom Kläger auszuübenden Tätigkeit konnte aber das Landesarbeitsgericht annehmen, daß der Kläger weder besondere Leistungen erbringt, noch sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung seines Aufgabengebietes oder durch Spezialtätigkeit heraushebt. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich damit festgestellt, daß die Tätigkeiten des Klägers denen eines Werkzeugmeisters und nicht eines Fachschulingenieurs entsprechen. Damit hat das Landesarbeitsgericht zugleich aber auch im Ergebnis jedenfalls zutreffend verneint, daß der Kläger sich aus Tätigkeiten eines Fachschulingenieurs oder eines gleichwertigen Angestellten herausheben kann.

Wenn die Revision demgegenüber in der Weisungsbefugnis des Klägers gegenüber Studenten und Fachhochschullehrern auf seinem Fachgebiet besondere Leistungen sehen will und außerdem anführt, daß der Kläger Koordinierungsaufgaben hatte und für besondere Bereiche, insbesondere die Thermoplaste, Bearbeitungsvorstellungen entwickeln mußte, könnte das zwar im Rahmen des Beurteilungsspielraumes gegebenenfalls als besondere Leistung angesehen werden. Das setzt aber stets voraus, daß der Kläger wie ein Fachschulingenieur oder ein gleichwertiger Angestellter tätig wird. Das Landesarbeitsgericht geht nach seinen Feststellungen aber davon aus, daß der Kläger nur Arbeiten eines

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



normalen Werkzeugmeisters verrichtet. Folgerichtig konnte somit das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß auch die Weisungsbefugnis keine auf Arbeitsgüte und Schwierigkeit der auszuübenden Arbeit bezogene besondere Leistung ist, wenn sie zum Arbeitsbereich eines normalen Werkzeugmeisters gehörte.

Selbst wenn man noch weitergehen wollte und davon ausgeht, daß das Landesarbeitsgericht insoweit die Koordinierungsaufgaben und die Entwicklung von Bearbeitungsvorstellungen nicht ausreichend beachtet hat, fehlt es in jedem Falle an einer Darlegung, die zur Annahme einer besonderen Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabengebietes führen könnte oder die Annahme einer Spezialtätigkeit rechtfertigt. Wenn die Revision glaubt, eine besondere Bedeutung könne auch in dem chronischen Personalmangel liegen und die besondere Schwierigkeit ergebe sich aus der Stellungnahme des Prof. J , geht das fehl. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten sich vielmehr im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes. Aus dem Personalmangel läßt sich nichts für eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers entnehmen, da eine quantitative Steigerung noch nicht zur qualitativen Steigerung der Tätigkeit führt.

Zutreffend konnte schließlich entgegen der Auffassung der Revision das Landesarbeitsgericht auch das Vorliegen einer Spezialtätigkeit ablehnen. Die Revision verkennt die Darlegung des Berufungsurteils dazu, wenn sie meint, trotz des Hinweises auf die pädagogischen Aufgaben des Klägers könne die Spezialtätigkeit nicht damit abgelehnt werden, daß die Tätigkeit von technischen Angestellten nicht überstiegen würde. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich damit lediglich ausgeführt, daß der Kläger keine im Verhältnis zu Fachschulingenieuren und gleichwertigen Angestellten zu sehende Spezialtätigkeit verrichtet und damit erkennbar darauf Bezug genommen, daß die Aufgaben des Klägers im Arbeitsbereich eines normalen Werkzeugmeisters liegen. Das ist zutreffend, weil auch das Heraushebungsmerkmal nach VergGr. IV a BAT hinsichtlich der Spezialtätigkeit auf VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 aufbaut und damit schon im Ausgangspunkt die Tätigkeit eines



- 10 -

Fachschulingenieurs oder eines gleichwertigen Angestellten erfordert. Wenn das Landesarbeitsgericht also dazu meint, der Kläger könne sich schon deshalb nicht hieraus herausheben, weil er nicht wie ein Fachschulingenieur oder gleichwertiger Angestellter Tätigkeiten nach VergGr. IV b BAT verrichte, ist das im Ergebnis nicht zu beanstanden und liegt jedenfalls im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Der Kläger kann sich demgegenüber auch nicht auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT berufen. Dort war festgestellt, daß der im physikalischen Labor tätige Kläger sein technisches Wissen und Können als Fachschulingenieur an Studenten weiterzugeben und diese in die Experimentierpraxis einzuführen hat. Das konnte im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz als Spezialtätigkeit angesehen werden, wobei noch hinzukommt, daß der damalige Kläger die technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erfolgreich abgeschlossen hatte. Wenn demgegenüber im vorliegenden Fall das Landesarbeitsgericht die pädagogische Seite der Aufgabenstellung des Klägers im Verhältnis zu seiner Tätigkeit sieht, die der eines Werkzeugmeisters entspricht, ist das jedenfalls nicht rechtsfehlerhaft.

Da auch insoweit angesichts der von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht aufgrund einer fehlenden weiteren Darlegung durch den Kläger erfolgte, konnte das Landesarbeitsgericht die darauf fußende Schlüssigkeitsprüfung ebenfalls selbst vornehmen. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen § 144 ZPO vor, da das Landesarbeitsgericht ausgehend von dem eigenen Vortrag des Klägers zunächst eine rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen hatte und es im Bereich seines pflichtgemäßen Ermessens lag, zur Beurteilung der Aufgaben des Klägers als Fachschulingenieur oder als Werkzeugmeister einen Sachverständigen zur Unterstützung zuzuziehen oder nicht (vgl. BAG AP Nr. 90, 98 zu §§ 22, 23 BAT). Ein Anhaltspunkt für einen Ermessensmißbrauch oder eine Ermessens-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Gehring
 Willems Dr. Apfel